

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau**

Vom 11. Juli 2007

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 20 a Zusatzqualifikationen

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

- § 21 Begriffsbestimmungen
- § 22 Modulbereich A: Basismodule
- § 23 Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen
- § 24 Schwerpunktmodulgruppe Geschichte
- § 25 Schwerpunktmodulgruppe Öffentliches Recht
- § 26 Schwerpunktmodulgruppe Politikwissenschaft
- § 27 Schwerpunktmodulgruppe Soziologie
- § 28 Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre
- § 29 Modulbereich C: Fächerübergreifende Erweiterungsmodule
- § 30 Modulbereich D: Fachliche Erweiterungsmodulgruppen
- § 31 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Geschichte
- § 32 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Öffentliches Recht
- § 33 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft
- § 34 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Soziologie
- § 35 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Volkswirtschaftslehre
- § 36 Modulbereich E: Kompetenzmodule
- § 37 Fremdsprachenkompetenz

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ gründet in den Disziplinen, die sich klassischerweise mit dem Verhältnis zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft befassen. ²In diesem Studiengang werden politikwissenschaftliche, historische, ökonomische, philosophische, (völker-)rechtliche und soziologische Aspekte miteinander verbunden. ³„Staatlichkeit“ als Gegenstand und Mittelpunkt des Studiengangs umfasst sowohl die nationalstaatliche Perspektive, als auch die verschiedenen Formen des politischen Agierens (innerstaatlich, zwischenstaatlich, überstaatlich), die auf multi- und interdisziplinärer Ebene reflektiert werden. ⁴Es soll nach deren historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gefragt, Staatlichkeit und Globalisierung zueinander in Bezug gesetzt, Strukturen und Prozesse politischen Handelns gleichermaßen untersucht werden, wobei auch die politischen Dimensionen des Wirkens nicht-staatlicher Akteure und die besondere Bedeutung der Öffentlichkeit für demokratisches Regieren zu berücksichtigen sind.

(2) Der Studiengang umfasst die Fächer Geschichte, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre.

(3) ¹Mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind: Tätigkeiten in internationalen Organisationen, Verbänden und Parteien, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, der öffentlichen Verwaltung, in Stiftungen und Institutionen der Politikberatung sowie Bildungseinrichtungen. ²In Abhängigkeit von den gewählten Schwerpunkten eröffnet sich den Absolventen und Absolventinnen eine Vielzahl weiterer Tätigkeitsfelder in privatwirtschaftlichen Unternehmen. ³Darüber hinaus ermöglicht die Interdisziplinarität des Studiengangs Tätigkeiten an den Schnittstellen verschiedener Fachgebiete.

§ 2 Bachelorgrad

(1) Der Bachelorgrad bildet den ersten berufsbefähigenden Studienabschluss.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist in Modulbereiche, Modulgruppen und Module untergliedert, denen ECTS-Credits zugeordnet sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 109 Semesterwochenstunden und entspricht einschließlich Praktikum und Bachelorarbeit 180 ECTS-Credits.

§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang gliedert sich in fünf Modulbereiche (Abs. 4), die im Modulkatalog näher bestimmt werden, sowie die Bachelorarbeit nach § 13. ²Die Modulbereiche A, B und E sind dabei verpflichtend zu absolvieren, zwischen den Modulbereichen C und D hat der oder die Studierende ein Wahlrecht.

(2) ¹Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist den Studierenden Vertrauensschutz zu gewährleisten.

(3) ¹Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ²Empfehlungen zur Abfolge enthält der Modulkatalog.

(4) Die Modulbereiche gliedern sich wie folgt:

1. *Modulbereich A: Basismodule*

¹In den Basismodulen werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. ²Der Modulbereich umfasst die Basismodule Governance and Public Policy – Staatswissenschaften: Grundlagen, Geschichte, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. ³Fünf der sechs Basismodule sind zu wählen. ⁴Dabei ist das Basismodul Governance and Public Policy - Staatswissenschaften: Grundlagen obligatorisch. ⁵Empfohlen wird die Absolvierung der gewählten Basismodule in den ersten drei Semestern. ⁶Mindestens drei dieser Basismodule fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 15 Satz 2 ein. ⁷Nach Wahl des oder der Studierenden können weitere Basismodule bei der Gesamtnotenberechnung der Bachelorprüfung berücksichtigt werden. ⁸Die Wahl der zu berücksichtigenden Basismodule muss dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 schriftlich mitgeteilt werden.

2. *Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen*

¹Aus diesem Modulbereich ist eine Modulgruppe auszuwählen. ²Der Modulbereich vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse im gewählten Fach. ³Die Schwerpunktmodulgruppen richten sich auf eines der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer aus und setzen die Wahl des Basismoduls des entsprechenden Faches voraus. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des der gewählten Schwerpunktmodulgruppe entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.

3. *Modulbereich C: Fächerübergreifende Erweiterungsmodule*

¹Wird dieser Modulbereich gewählt, so ist ein Modul auszuwählen. ²Die fächerübergreifenden Erweiterungsmodule vermitteln den Studierenden problemorientiert ergänzende Kenntnisse zu Teilproblemen, die aus der Perspektive mehrerer Fächer beleuchtet werden. ³Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer setzen die Wahl des entsprechenden Basismoduls voraus. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des dem jeweiligen Fach der gewählten Lehrveranstaltung entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.

4. *Modulbereich D: Fachliche Erweiterungsmodulgruppen*

¹Wird dieser Modulbereich gewählt, so ist eine Modulgruppe auszuwählen. ²Der Modulbereich vermittelt den Studierenden zusätzliche Kenntnisse in einem weiteren, nicht in Modulbereich B gewählten, Fach. ³Die fachlichen Erweiterungsmodulgruppen richten sich auf eines der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer aus und setzen die Wahl des Basismoduls des gewählten Faches inhaltlich voraus. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des der gewählten Modulgruppe entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.

5. *Modulbereich E: Kompetenzmodule*

¹Die Kompetenzmodule vermitteln den Studierenden zusätzliche praxisorientierte Kenntnisse in den Methoden der Sozialwissenschaften sowie Fremdsprachen. ²Weiterhin sind insgesamt mindestens zwei Monate Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren. ³Das Praktikum ist in den unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Berufsfeldern und Tätigkeitsbereichen zu absolvieren.

§ 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls oder nach Abschluss des Moduls in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a). ³Nähere Angaben zu Prüfungsart und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁴Eine der folgenden Prüfungsleistungen ist nach Maßgabe des Modulkatalogs zu erbringen:

1. Klausur von 45 bis 120 Minuten Dauer;
2. Referat von etwa 15 Minuten Dauer;
3. Hausarbeit mit höchstens 20 Seiten Umfang und einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Wochen;
4. mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer;
5. Klausur von 45 bis 90 Minuten Dauer in Verbindung mit entweder einer mündlichen Prüfung von etwa zehn Minuten Dauer oder einer Hausarbeit mit höchstens fünf Seiten Umfang und einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Wochen.

(2) ¹Die Sprache des Studiengangs ist Deutsch. ²Mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin können Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer Fremdsprache erbracht werden.

(3) Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Bachelorstudiengangs ist nicht zulässig.

(4) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Studierenden und für jede Studierende vom Prüfungssekretariat ein ECTS-Credits-Konto eingerichtet, welchem nach Abschluss jedes Moduls, das mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, die dafür vorgesehenen ECTS-Credits gutgeschrieben werden. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der ECTS-Credits, soweit er oder sie sich nicht selbst auf elektronischem Weg über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.

(5) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 15 ECTS-Credits nachzuweisen, wobei die gemäß § 36 Abs. 1 erworbenen ECTS-Credits nicht angerechnet werden können (Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden. ³Sie kann einmal wiederholt werden, indem bis zum Ende des dritten Semesters insgesamt 30 ECTS-

Credits nachgewiesen werden, wobei auch hierbei die nach § 36 Abs. 1 erworbenen ECTS-Credits nicht einfließen können. ⁴Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 3 am Ende seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert. ⁵Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 und 3 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(6) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Satz 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Satz 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden. ⁵Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Prüfungsleistungen innerhalb dieser Nachfrist nicht erbracht, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(7) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, wobei jedes am Studiengang beteiligte Fach (§ 1 Abs. 2) vertreten sein muss. ²Die Vertreter und Vertreterinnen werden vom Fakultätsrat der für das jeweilige Fach zuständigen Fakultät bestimmt. ³Die Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Die Prüfungskommission überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens. ²Sie entscheidet über strittige Fragen und etwaige Beschwerden. ³Sie berichtet regelmäßig den universitären Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; sie gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

⁴Wenn ein Kommissionsmitglied verhindert ist, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben und Routinearbeiten in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat widerruflich übertragen. ⁴Der oder die Vorsitzende soll darüber in der jeweils nächsten Sitzung berichten.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung.

§ 7 Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen sind die mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen betrauten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragten, soweit sie prüfungsberechtigt sind. ²Die Prüfer und Prüferinnen bestimmt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie der Hochschulprüferverordnung.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre bestehen.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, sofern diese nicht bereits erfasst sind.

(4) Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt oder wenn er oder sie diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Bei nach Abs. 1 und 3 erbrachten oder nach Abs. 2 anerkannten Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis (§ 20 Abs. 1) ist zulässig.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Zentralen Prüfungssekretariat durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei schwerwiegenden Verfehlungen des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Prüfungskommission den Kandidaten oder die Kandidatin von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält dafür die nach dem Modulkatalog vorgesehenen ECTS-Credits gutgeschrieben, sobald das Modul insgesamt bestanden wurde. ³Ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4 Anwendung. ⁴ECTS-Credits werden in diesem Fall nur dann gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul insgesamt bestanden ist. ⁵Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres ECTS-Credits-Kontos selbst informieren kann.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) ¹In dem im Modulbereich B gewählten Fach ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt sowie

1. mindestens 120 ECTS-Credits im Bachelorstudiengang, davon alle ECTS-Credits in den gewählten Basismodulen und mindestens 30 im Modulbereich B, erreicht hat;
2. den Nachweis über mindestens zwei Monate Praktikum gemäß der Praktikumsrichtlinie und den Nachweis über die Teilnahme am Propädeutikum „Schlüsselqualifikationen (multimediale Präsentationstechniken und softwaregestützte Datenanalyse)“ erbracht hat;
3. wenn die Bachelorarbeit in den Fächern Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie angefertigt wird, die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar beziehungsweise, wenn die Bachelorarbeit im Bereich der Alten oder Mittleren Geschichte verfasst wird, lateinische Sprachkenntnisse nachweist. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten. ²Er muss eine Erklärung enthalten, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die zur Themenstellung und Betreuung bestellte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit soll acht Wochen betragen. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission unter Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung beider Gutachter oder Gutachterinnen. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten nicht wesentlich überschreiten. ²Sie ist in zwei Exemplaren sowie einer elektronischen Version, deren Datenträger und Datenformat mit dem Betreuer oder der Betreuerin abzustimmen sind, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 1. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt wurde. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn ECTS-Credits vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit zu demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Werden Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Das einzelne Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt und mindestens die Hälfte der einzelnen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) ¹Der einzelne Modulbereich ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen wurden. ²Die Note der Modulbereiche A, B, C beziehungsweise D und E errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß Abs. 2.

§ 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen.

sichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Modulbereiche A, B und C beziehungsweise D und E sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und dabei mindestens 170 ECTS-Credits erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt dieser Noten, wobei im Modulbereich A nur die Noten der nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gewählten Basismodule in die Berechnung Eingang finden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende kann jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses über ein nicht bestandenes Modul abgelegt werden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Ablegung der Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der oder die Stu-

dierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfungsleistung oder legt er oder sie die Wiederholung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist auf schriftlichen Antrag nur für ein mit „nicht ausreichend“ bewertetes Modul zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholung wenigstens zwei Module mit mindestens „gut“ abgeschlossen wurden. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Hinsichtlich der Fristen der zweiten Wiederholung gelten die in Abs. 1 Sätze 3 und 4 getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen aus zwei Modulen jeweils einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Modulabschlussnote geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zur Hälfte zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ordnet die Prüfungskommission gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer geeigneter Form an.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und die ungültige Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsurkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über das Bestehen der gewählten Modulbereiche, einschließlich der Noten, die nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen, sowie der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Gesamtnoten und die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englische Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 20 a Zusatzqualifikationen

- ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 21 Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Abkürzungen:

AK	=	Arbeitskurs
ECTS-Credits	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
LV	=	Lehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
PT	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 22 Modulbereich A: Basismodule

(1) ¹Es sind fünf der sechs angebotenen Basismodule zu wählen. ²Das Basismodul gemäß Abs. 2 ist dabei obligatorisch. ³Die gewählten Basismodule müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein. ⁴Es wird empfohlen diese bis Ende des dritten Semesters zu absolvieren. ⁵Die Modulbereiche B und D setzen zudem die Basismodule der entsprechenden Fächer inhaltlich voraus. ⁶Mindestens drei dieser Basismodule fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 15 Satz 2 ein. ⁷Nach Wahl des oder der Studierenden können weitere Basismodule bei der Gesamtnotenberechnung der Bachelorprüfung berücksichtigt werden. ⁸Die Wahl der zu berücksichtigenden Basismodule muss dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Basismodul Governance and Public Policy – Staatswissenschaften: Grundlagen

	SWS	ECTS-Credits
WÜ Governance and Public Policy – Staatswissenschaften:		
Eine interdisziplinäre Einführung	2	5
	2	5

(3) Basismodul Geschichte	SWS	ECTS-Credits
VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
	6	15
(4) Basismodul Öffentliches Recht	SWS	ECTS-Credits
GK Staatsrecht I	4	15
GK Staatsrecht II	4	
	8	15
(5) Basismodul Politikwissenschaft	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der internationalen Politik	2	5
	6	15
(6) Basismodul Soziologie	SWS	ECTS-Credits
PS Grundlagen der Soziologie	2	5
VL/PS Einführung in die Soziologie	2	5
VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5
	6	15
(7) Basismodul Volkswirtschaftslehre	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Mikroökonomik	4	5
VL und Ü Makroökonomik	4	5
VL und Ü Markt und Wettbewerb	4	5
	12	15
Gesamt	5 Module	28-34
		65

§ 23 Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen

(1) ¹Aus den fünf fachwissenschaftlichen Schwerpunktmodulgruppen ist eine Modulgruppe auszuwählen. ²Die Schwerpunktmodulgruppen setzen die Wahl der Basismodule der entsprechenden Fächer voraus. ³Der erfolgreiche Abschluss des jeweils entsprechenden Basismoduls wird inhaltlich vorausgesetzt.

(2) Die folgenden Schwerpunktmodulgruppen sind wählbar:

Geschichte (§ 24)

Öffentliches Recht (§ 25)

Politikwissenschaft (§ 26)

Soziologie (§ 27)

Volkswirtschaftslehre (§ 28).

§ 24 Schwerpunktmodulgruppe Geschichte

(1) ¹Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Geschichte sind drei von vier Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²Das Modul gemäß Abs. 2 ist verpflichtend zu belegen. ³Aus den Modulen gemäß Abs. 3 bis 5 sind zwei auszuwählen. ⁴Vor Besuch eines HS ist das entsprechende PS zu besuchen.

(2) Schwerpunktmodul Methoden der Geschichtswissenschaft	SWS	ECTS-Credits
PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5
PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5
PS Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte	2	5
	6	15
(3) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	SWS	ECTS-Credits
VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	10
	4	15
(4) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	SWS	ECTS-Credits
AK/VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	10
	4	15
(5) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	SWS	ECTS-Credits
AK/VL Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	10
	4	15
Gesamt	3 Module	14
		45

§ 25 Schwerpunktmodulgruppe Öffentliches Recht

(1) Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Öffentliches Recht sind alle vier Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Schwerpunktmodul Staat und Staatenwelt	SWS	ECTS-Credits
VL Allgemeine Staatslehre	2	5
VL Grundzüge des Europarechts	2	5
VL Völkerrecht	2	5
	6	15

(3) Schwerpunktmodul Verwaltungsrecht	SWS	ECTS-Credits
VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
VL Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	1-2	5
	3-4	10
(4) Schwerpunktmodul Vertiefung Verwaltungsrecht	SWS	ECTS-Credits
VL Vertiefung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	2	5
VL Kommunalrecht	2	5
	4	10
(5) Schwerpunktmodul Medien- und Internetrecht	SWS	ECTS-Credits
VL Grundlagen des Medienrechts	2	5
VL Einführung in das Internetrecht	2	5
	4	10
Gesamt 4 Module	17-18	45

§ 26 Schwerpunktmodulgruppe Politikwissenschaft

(1) ¹Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Politikwissenschaft sind drei von fünf Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²In jedem der gewählten Module sind 15 ECTS-Credits zu erbringen, wobei in zwei Modulen jeweils ein HS besucht werden muss; darüber hinaus können keine weiteren HS eingebracht werden. ³Vor Besuch eines HS ist das entsprechende PS beziehungsweise die entsprechende WÜ zu besuchen.

(2) Schwerpunktmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5/10
	4-6	15
(3) Schwerpunktmodul Governance	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS/WÜ Governance	2	5
PS/HS Governance	2	5/10
	4-6	15
(4) Schwerpunktmodul Europäische und internationale Politik	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/HS Europäische und internationale Politik	2	5/10
	4-6	15

(5) Schwerpunktmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5/10
	4-6	15
(6) Schwerpunktmodul Politikfeldanalyse	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS/HS Verschiedene Politikfelder	2	5/10
	4-6	15
Gesamt 3 Module	14	45

§ 27 Schwerpunktmodulgruppe Soziologie

(1) Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Soziologie sind alle drei Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Schwerpunktmodul Theoretische Grundlagen der Soziologie	SWS	ECTS-Credits
PS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse	2	5
VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5
PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
	6	15
(3) Schwerpunktmodul Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	SWS	ECTS-Credits
VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5
HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
	4	15
(4) Schwerpunktmodul Politische Soziologie	SWS	ECTS-Credits
PS Schwerpunkte spezieller Soziologie	2	5
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
	4	15
Gesamt 3 Module	14	45

§ 28 Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre

(1) Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre sind alle drei Module erfolgreich mit jeweils 15 ECTS-Credits zu absolvieren.

(2) Schwerpunktmodul Ökonomische Analyse	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Institutionenökonomik	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
	12	15

(3) Schwerpunktmodul Politisch-institutionelle Anwendung	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
	12	15

(4) Schwerpunktmodul Methoden und Praxis

¹Bei Wahl des Schwerpunktmoduls Volkswirtschaftslehre sind im Kompetenzmodul sozialwissenschaftliche Methoden, § 36, die VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler sowie das PT Statistisches Praktikum obligatorisch. ²Vorlesungen von Gastdozenten oder Gastdozentinnen oder weitere volkswirtschaftliche Veranstaltungen können die Wahlmöglichkeit erweitern. ³Eine solche Erweiterung der Wahlmöglichkeit bedarf der Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission, der oder die diese Entscheidung im Einvernehmen mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen trifft. ⁴Die zusätzlichen Lehrangebote sowie die zugeordneten ECTS-Credits werden zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Im Schwerpunktmodul Methoden und Praxis sind Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Credits zu absolvieren.

	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
	12	15

Gesamt	3 Module	36	45
---------------	-----------------	-----------	-----------

§ 29 Modulbereich C: Fächerübergreifende Erweiterungsmodule

(1) Ergänzend zu den fachwissenschaftlichen Schwerpunktmodulgruppen ist entweder ein fächerübergreifendes Erweiterungsmodul (Modulbereich C) oder eine fachliche Erweiterungsmodulgruppe (Modulbereich D) (§§ 30ff.) erfolgreich zu absolvieren.

(2) ¹Bei Wahl des Modulbereichs C müssen innerhalb eines fächerübergreifenden Erweiterungsmoduls mindestens 25 ECTS-Credits erzielt werden. ²Dabei kann maximal nur ein Hauptseminar eingebracht werden. ³Nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebotes besteht darüber hinaus Wahlfreiheit innerhalb der fächerübergreifenden Erweiterungsmodule. ⁴Der

Besuch der Veranstaltungen setzt die Wahl des entsprechenden Basismoduls voraus. ⁵Der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls wird jeweils inhaltlich vorausgesetzt.

(3) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Institutionenanalyse	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Historische Institutionenkunde	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse	2	5
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS Historische Institutionenkunde	2	10
HS Governance	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
	8-17	25
(4) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Wirtschafts- und Sozialpolitik	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
HS Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	10
HS Wirtschaftspolitik	2	10
	8-20	25
(5) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Global Governance	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen	2	5
VL Völkerrecht	2	5
VL/PS/WÜ Internationale Politik	2	5
VL /PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10

HS Internationale Politik	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
HS Auswärtige Beziehungen und staatenübergreifende Organisationen	2	10
	8-20	25
(6) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Europäische Politik	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	5
VL Europarecht	2	5
VL/PS/WÜ Europapolitik	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL/PS Gesellschaften und Politische Kulturen in Europa	2	5
VL Europäische Integration	2	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	10
HS Europapolitik	2	10
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
	8-14	25
(7) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Medien und Kommunikation	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Publizistik, Medien und Kommunikation im Wandel	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL Grundlagen des Medienrechts	2	5
VL Einführung in das Internetrecht	2	5
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
HS Publizistik, Medien und Kommunikation im Wandel	2	10
HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
	8-10	25

(8) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Bürger und Verwaltung	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Administratives Handeln im Wandel	2	5
VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS Administratives Handeln im Wandel	2	10
HS Governance	2	10
HS Verschiedene Politikfelder	2	10
	8-17	25
Gesamt 1 Modul	8-20	25

§ 30 Modulbereich D: Fachliche Erweiterungsmodulgruppen

(1) Ergänzend zu den fachwissenschaftlichen Schwerpunktmodulgruppen ist entweder eine fachliche Erweiterungsmodulgruppe (Modulbereich D) oder ein fächerübergreifendes Erweiterungsmodul (Modulbereich C) (§ 29) erfolgreich zu absolvieren.

(2) ¹Bei Wahl des Modulbereichs D ist ein anderes Fach als im Modulbereich B zu belegen.

²Der Besuch der Veranstaltungen setzt die Wahl des entsprechenden Basismoduls voraus.

³Inhaltlich wird der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls vorausgesetzt.

(3) Die folgenden fachlichen Erweiterungsmodulgruppen sind wählbar:

Geschichte (§ 31)

Öffentliches Recht (§ 32)

Politikwissenschaft (§ 33)

Soziologie (§ 34)

Volkswirtschaftslehre (§ 35).

§ 31 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Geschichte

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Geschichte sind zwei von vier Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²Aus den Modulen gemäß Abs. 3 bis 5 ist eines auszuwählen. ³Vor Besuch eines HS ist das entsprechende PS zu besuchen.

(2) ¹Das Modul gemäß Abs. 6 ist verpflichtend zu belegen. ²Dabei sind zwei Lehrveranstaltungen aus dem Modul auszuwählen.

(3)	Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	SWS	ECTS-Credits
	PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5
	HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	10
		4	15
(4)	Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	SWS	ECTS-Credits
	PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5
	HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	10
		4	15
(5)	Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	SWS	ECTS-Credits
	PS Einführung in das Studium der Neueren Geschichte	2	5
	HS Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	10
		4	15
(6)	Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Geschichte	SWS	ECTS-Credits
	Zu wählen sind 2 LV:		
	VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
	VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
	VL/AK Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
		4	10
Gesamt	2 Module	8	25

§ 32 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Öffentliches Recht

(1) Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Öffentliches Recht sind beide Module erfolgreich zu absolvieren.

(2)	Fachliches Erweiterungsmodul Staat und Staatenwelt	SWS	ECTS-Credits
	VL Allgemeine Staatslehre	2	5
	VL Grundzüge des Europarechts	2	5
	VL Völkerrecht	2	5
		6	15
(3)	Fachliches Erweiterungsmodul Verwaltungsrecht	SWS	ECTS-Credits
	VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
	VL Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	1-2	5
		3-4	10
Gesamt	2 Module	9-10	25

§ 33 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft sind zwei von fünf Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²In einem der gewählten Module ist ein HS zu absolvieren. ³Vor Besuch des HS ist das entsprechende PS/die entsprechende WÜ zu besuchen.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5/10
	4	10/15

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Governance	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS/HS Governance	2	5/10
	4	10/15

(4) Fachliches Erweiterungsmodul Europäische und internationale Politik	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/HS Europäische und internationale Politik	2	5/10
	4	10/15

(5) Fachliches Erweiterungsmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5/10
	4	10-15

(6) Fachliches Erweiterungsmodul Politikfeldanalyse	SWS	ECTS-Credits
VL/PS/WÜ Verschiedene Politikfelder	2	5
PS/HS Verschiedene Politikfelder	2	5/10
	4	10-15

Gesamt 2 Module 8 25

§ 34 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Soziologie

(1) Bei Wahl der Erweiterungsmodulgruppe Soziologie sind beide Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Theoretische Grundlagen der Soziologie	SWS	ECTS-Credits
PS Theoretische Ansätze und Methoden der Gesellschaftsanalyse	2	5
PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
	4	10

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	SWS	ECTS-Credits
VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
	4	15
Gesamt 2 Module	8	25

§ 35 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Volkswirtschaftslehre

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Volkswirtschaftslehre sind beide Module erfolgreich zu absolvieren. ²Im Erweiterungsmodul Politisch-institutionelle Anwendung (Abs. 3) müssen zwei der drei Veranstaltungen besucht werden.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Ökonomische Analyse	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Institutionenökonomik	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
	12	15

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Politisch-institutionelle Anwendung	SWS	ECTS-Credits
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
	8	10
Gesamt 2 Module	20	25

§ 36 Modulbereich E: Kompetenzmodule

(1) ¹Der oder die Studierende hat Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens zwei Monaten gemäß der Praktikumsrichtlinie zu absolvieren. ²Für das Praktikum werden zehn ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Von dem oder der Studierenden sind fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse mit kulturwissenschaftlichem, rechtswissenschaftlichem beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt zu erwerben.

(3) ¹Von dem oder der Studierenden sind Schlüsselqualifikationen in multimedialen Präsentationstechniken und softwaregestützter Datenanalyse nachzuweisen. ²Der Erwerb erfolgt durch den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.

(4) ¹Das Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden ist erfolgreich zu absolvieren. ²Die Studierenden wählen in diesem Kompetenzmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits. ³Für Studierende, die die Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre gewählt haben, sind die VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler sowie

das PT Statistisches Praktikum und eine weitere Veranstaltung im Umfang von fünf ECTS-Credits obligatorisch, wobei die VL Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik nicht gewählt werden kann. ⁴Für Studierende, die eine andere Schwerpunktmodulgruppe als die Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre gewählt haben, sind die VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler und das PT Statistisches Praktikum nicht wählbar. ⁵Von Studierenden, die das Basismodul Soziologie gewählt haben, kann die VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung nicht gewählt werden. ⁶Für alle Studierenden, die das Basismodul Soziologie nicht gewählt haben, ist die VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung obligatorisch.

(5) Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden	SWS	ECTS-Credits
VL/WÜ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5
VL Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik	2	5
PS/WÜ Quantitative / Qualitative Methodenlehre	2	5
VL/PS/WÜ Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	2	5
VL und Ü Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	6	8
PT Statistisches Praktikum	2	2
	6 / 10	15

§ 37 Fremdsprachenkompetenz

(1) ¹Eine Sprache ist zu wählen. ²Es müssen dabei mindestens zehn ECTS-Credits erworben werden. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprache und ihrer Gewichtung (Verteilung der Anzahl der Kurse und ECTS-Credits) ist er oder sie frei.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

(3) In Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaft, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch (Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft)

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(5) Englisch (Kulturwissenschaft)

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1 oder 2	4	5
	FFA Hauptstufe 1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(6) Andere Fremdsprachen

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1 (alle Sprachen)	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Modul 3 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 4 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 5 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) mit den sich aus Abs. 3 bis 5 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ein oder mehrere Module erstmals nicht bestanden haben, können bei der Anmeldung zur ersten Wiederholung schriftlich erklären, dass auf die erste Wiederholung die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) in der bisherigen Fassung weiterhin Anwendung finden sollen.

(4) Auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) weiterhin Anwendung.

(5) ¹§ 37 Abs. 6 findet im Hinblick auf das Modul 2 erstmals im Wintersemester 2007/08 Anwendung. ²Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 37 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) im Hinblick auf Modul 2 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2007, Az I/2.I-10.3940/2007.

Passau, den 11. Juli 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2007.